Einzelfallprüfung über die UVP- Pflicht nach § 7(1) UVPG „Screening“

zum

Ausbau des Bahnübergangs km 15,039

auf der Strecke

4610 Wendlingen - Oberlenningen

Gemeinde Lenningen, Teilort Brucken

Erläuterungen zur Umwelterklärung

1. Beschreibung des Vorhabens

Im Teilort Brucken der Gemeinde Lenningen wird der eingleisige Bahnkörper in km 15,039 durch die Kanalstraße mit einem höhengleichen Bahnübergang gequert. Direkt vor dem Bahnübergang zweigt zusätzlich die Steigstraße von der Kanalstraße Richtung Westen ab, so dass der Bahnkörper im Endeffekt von zwei Straßen kurz nacheinander gekreuzt wird. Die Eisenbahnstrecke verläuft in diesem Abschnitt in einer Kurve. Da die Eisenbahnstrecke die beiden Straßen unmittelbar nach deren Abzweig kreuzt, ist der Bahnübergang weitestgehend als eine Asphaltfläche ausgebildet. Im Bereich des BÜs wird außerdem die Steigstraße von der „Mühlbachkanal" (auch „kleinen Lauter"), einem kleinen Kraftwerkskanal, unterquert. Zudem befindet sich der BÜ unmittelbar vor einer Eisenbahnbrücke über die Lauter, die die Strecke von Nord nach Süd unterquert. Parallel zur Eisenbahnbrücke überquert eine Fuß- und Radbrücke die Lauter. Unmittelbar südlich des Bahnübergangs befinden sich Abzweigungen von der Kanalstraße und westlich als Zufahrt zu einem Wohnhaus.

Der Bahnübergang ist derzeit nur durch eine akustische und optische Warnanlage mit Rotlicht sowie Andreaskreuze gesichert. Eine Schrankenanlage ist nicht vorhanden. Aufgrund der Unübersichtlichkeit des Bereiches ist eine Langsamfahrstelle im Bereich angeordnet. Da anfahrende Züge sich durch Pfeifsignale ankündigen müssen, entsteht eine wiederkehrende Lärmbelästigung der angrenzenden Wohnbebauung.

Der Bahnübergang ist bis 2018 abgängig und soll daher sicherungstechnisch modernisiert.

2. Beschreibung und Bewertung der Risiken und Konflikte mit den Schutzgütern nach § 2 (1) UVPG

2.1. Menschliche Gesundheit

2.1.1. Nichtstoffliche Emissionen, Lärm

Zu Frage 2b: Da für die Durchführung des Vorhabens lärmintensive Arbeiten durchgeführt werden müssen, konnten erhebliche Beeinträchtigungen durch Baulärm für die Anwohner nicht ausgeschlossen werden. Es wurde ein Baulärmgutachten erstellt.
Im Ergebnis kann nicht ausgeschlossen werden, dass es Bereichsweise zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerde der AVV - Baulärm kommen kann. Anlagenbedingt ergeben sich keine Änderungen.

Gemäß Schallgutachten wurden diverse lärmmindernde und organisatorische Maßnahmen vorgeschlagen, die innerhalb der Bauausführung umgesetzt werden müssen werden lärmmindernde aktive und passive Schallschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Organisation (Dauer der Lärmeinwirkung) und zur Information der Anwohnerschaft festgesetzt. Insgesamt wurden die möglichen Pegelüberschreitungen als zumutbar eingestuft.

Weitere, nichtstoffliche Emissionen, die durch das Bauvorhaben hervorgerufen werden könnten, und die eine Auswirkung auf die menschliche Gesundheit haben können sind nicht bekannt.

2.1.2. Risiken durch stoffliche Emissionen

Risiken, die insbesondere für die umliegende Anwohnerschaft durch Stäube, Einträge gesundheitsschädlicher Stoffe in die Umwelt vor allem über die Wirkpfade Luft, Wasser und Boden, werden durch das Vorhaben zunächst nicht gesehen.
Als Abfall fällt im relevanten Umfang voraussichtlich Schwarzdecken und Beton sowie in gewissen Mengen Bodenabtrag an. In geringen Umfang werden Rückbaumaßnahmen im Gleisbereich erforderlich. Gefährliche Abfälle wurden nicht festgestellt.

Beim dem geplanten Straßenneubau werden in der Regel keine Tiefgründungen benötigt. Eingriffe in den Grundwasserkörper sind grundsätzlich nicht zu besorgen.
Neben einer ordnungsgemäßen und sachgerechten Verwendung von wassergefährlichen Stoffen werden in der Entwurfsplanung weitere Schutzmaßnahmen festgesetzt, mit deren Hilfe sich eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser sich voraussichtlich vollständig vermeiden lässt. Ein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Wasser, aus dem eine Gefährdungssituation für die menschliche Gesundheit erwachsen kann, ist hierdurch nicht zu sehen.

2.1.3. Un- und Störfallrisiken, auch im Sinne der Seveso III – Richtlinie

Mit der Durchführung des Vorhabens wird der bestehende, lediglich mit Andreaskreuzen und Lichtsignalen gesicherte Bahnübergang durch einen technisch gesicherten Bahnübergang ~~mit Halbschranken~~ ersetzt. Die Maßnahme dient daher der Vermeidung von Unfall- und Störfallrisiken.

Katastrophenszenarien, die durch das Vorhaben ausgelöst oder verstärkt werden könnten, sind nicht erkennbar.

2.1.4. Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel

In Bezug auf durch den Klimawandel bedingte Katastrophenszenarien ist durch die Modernisierung keine wesentliche Änderung der Gefährdungslage erkennbar.

2.2. Beschreibung und Nutzung der natürlichen Ressourcen

2.2.1. Schutzgebietskulisse und besonderer Biotopschutz

Das UG befindet sich innerhalb geschlossener Ortschaften. Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Das gesamte UG befindet sich innerhalb des Biosphärengebietes „Schwäbische Alb“, innerhalb der Entwicklungszone.

Besonders geschützte Biotope sind im UG nicht vorhanden.

2.2.2. Artenschutz

Zu Frage 6c: Im Bereich des Bahnübergangs wurden vorwiegend für Reptilien ungeeignete Strukturen festgestellt, insbesondere der Straßenkörper und der hpts. von Ziergehölzen/Zierrasen eingenommene Uferstreifen des Mühlkanals bieten nur wenige relevante Strukturen. Im Umfeld herrscht Gartennutzung vor, in diese Bereiche wird allerdings nicht eingegriffen.
Reptilien, insbesondere Zauneidechse, können entlang der Bahnanlage südöstlich der Lauter auf der Nordseite des Bahndamms und ggf. in den Gärten nicht ausgeschlossen werden. Da diese Bereiche aber nicht tangiert werden, ist hier nicht mit Konflikten zu rechnen.

Im Umfeld der Maßnahme ist mit dem Vorkommen von Gebäudebrütern und anderen antropophilen Vogelarten zu rechnen. Da im Bereich auch ältere Gebäude und extensive Strukturen zu finden sind kann auch das Vorkommen seltener oder gefährdeter Arten nicht ausgeschlossen werden. Konflikte können allerdings ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben kein Eingriff in relevante Strukturen vorgesehen ist.

Ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten im UG ist ebenfalls aufgrund der teilweise alten Gebäudestrukturen wahrscheinlich. Aufgrund der umliegenden Streuobstbestände, teilweise mit Altholzbeständen und älteren Gebäuden können auch Tagesquartiere nicht ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben sind allerdings derzeit keine Eingriffe in relevante Strukturen bekannt, so dass ein erheblicher Konflikt ausgeschlossen werden kann.

Der im UG liegende Kanal „Mühlkanal" wird im Unterlauf eines Wasserkraftwerkes tangiert. Die Fließgeschwindigkeit ist hoch, Strömungsdifferenzen und relevante Uferstrukturen sind nicht vorhanden. Konflikte mit Fischen und Rundmäulern können ausgeschlossen werden.

2.2.3. Schutzgut Arten & Biotope

Die betroffenen Bereiche befinden sich innerorts. Die Biotope werden durch Gartennutzung unterschiedlicher Intensität (vorwiegend intensiv gepflegter) und den Straßenkörper, sowie die angrenzende Wohnbebauung geprägt. Neben der Kanalstraße verläuft der „Mühlkanal", ein Kanal mit Kastenprofil und weitgehend mit Holzverschalung. Die Sohle ist sandig - kiesig. Die Uferbereiche sind entweder als Zierrasen gepflegt oder werden im Bereich durch (vorwiegend ausheimische) Gartengehölze eingenommen. Im Bereich Steigstraße/Wendehammer grenzen meist Gehölzstrukturen mittlerer Standorte an.

Zu Frage 6b: Für die Durchführung der Vorzugsvariante werden im Seitenbereich des Kanals wenige Quadratmeter für die Straßenverbreiterung und das Betonschalthaus beansprucht. Insgesamt bleibt die dauerhafte Beanspruchung voraussichtlich knapp unter 50 m² und betrifft überwiegend geringwertige Biotope. Bauzeitlich werden zwar mehr als 50 m² beansprucht, aufgrund der zu erwartenden Regenerationsfähigkeit der betroffenen Gesellschaften wird ein erheblicher Eingriff dennoch nicht gesehen.

Zu Frage 1c: Gemäß Baustelleneinrichtungsplan werden vor allem die Randbereiche der bestehenden Straßen zur seitlichen Lagerung von Baugütern genutzt und im Bereich des Wendehammers ca. 65 m² an Gehölzen zurückgeschnitten. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Vegetationsflächen liegt etwas über 100 m². Da aber Gehölze nur kleinflächig zurückgeschnitten werden müssen und ansonsten überwiegend geringwertige Biotope betroffen sind wird ein erheblicher Eingriff nicht gesehen. Die Seitenbankette werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder eingesät, die Gehölze werden sich von selbst regenerieren können.

2.2.4. Biologische Vielfalt

Insgesamt wird die biologische Vielfalt bzw. die im Bereich des Vorhabens befindlichen Biotopkomplexe nicht erheblich beeinträchtigt, da keine wesentlichen Biotopzerstörungen erfolgen.

2.2.5. Wasser

Hydrogeologisch befindet sich das Gebiet im Unterjura. Ins Grundwasser wird durch die Maßnahme nicht eingegriffen. Oberflächengewässer sind mit der „Lauter" und dem

„Mühlkanal" (auch „kleine Lauter" genannt), im UG vorhanden.

Für die Bauarbeiten muss voraussichtlich in das Bett des „Mühlkanal" eingegriffen werden. Im Böschungsbereich wird eine Straßenverbreiterung erforderlich, hierfür wird eine Stützwand im Bereich des Kanals erforderlich.

Aufgrund des bestehenden naturfernen Zustandes des Kanals sind dauerhafte negative Effekte nicht zu erwarten. Bauzeitlich sind die gesetzlichen Vorgaben zum Wasserschutz einzuhalten. Ggf. muss der Kanal trockengelegt werden. Aufgrund der hohen Fließgeschwindigkeit und der Lage des Eingriffspunktes unmittelbar unterhalb des Kraftwerkes sind artenschutzrechtliche Konflikte allerdings unwahrscheinlich.

Eine sorgfältige Bauausführung und ein ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährlichen Stoffen vorausgesetzt, ist nicht damit zu rechnen, dass eine erhebliche Beeinträchtigungen für den „Mühlbach" (kleine Lauter) durch stoffliche Einträge erfolgen.

2.2.6. Boden

Das Schutzgut ist durch die anthropogene Veränderung sowie durch Versiegelung im Bestand erheblich verändert und entwertet. Der größte Teil der beanspruchten Fläche ist bereits versiegelt. Dauerhafte Neuversiegelung ist nicht in erheblichem Umfang geplant. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes können ausgeschlossen werden.

2.2.7. Fläche

Zu Frage 1b: Im tangierten Bereich sind vor allem Schwarzdecken betroffen. Durch das Vorhaben kommt es nicht zu einer Neuversiegelung in erheblichem Umfang. Konflikte können daher ausgeschlossen werden. Die baubedingt in Anspruch genommenen Randstreifen entlang der Straßen werden nach Abschluss neu eingesät.

2.2.8. Luft, Klima und Landschaft

Durch die Modernisierung des Bahnübergangs kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen. Negative Effekte für das Landschaftsbild sind nicht zu befürchten.

Es werden keine kleinklimatisch wirksamen Strukturen in erheblichem Umfang beseitigt.

Räumlich und zeitlich begrenzte Abgas- und Staubbelastungen können nicht ausgeschlossen werden. Dass hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen entstehen, ist nicht zu erwarten.

2.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen der betrachteten Bahnübergangserneuerung treten voraussichtlich keine erheblichen Wechselwirkungen untereinander auf.

3. Altlasten und stoffliche Emissionen

Zu Frage 3a: Innerhalb der Bearbeitungszeit wurde innerhalb des Baugrundgutachtens der DB E&C eine chemische Laboruntersuchung durchgeführt. Im Weiteren wurden bei den anstehenden Mischproben für Gleisschotter Belastungen mit Herbiziden festgestellt. Der Bahnschotter wurde in die Kategorie Z2 eingestuft. Demgegenüber konnte in dem anstehenden Boden keine Schadstoffbelastungen festgestellt werden.

Alle Abfälle, auch die anstehenden Schwarzdecken, wurden als „nicht gefährlicher Abfall" eingestuft. Daher wurde die Frage entsprechend mit „Nein" beantwortet.

4. Kulturelles Erbe und andere Sachgüter

Der Bahnübergang steht nicht unter Denkmalschutz.

5. Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Planungen und Projekten

Im Zuge des Ausbaus des BÜ´s in Bahn-Kilometer 15,039 sollen die Bahnübergänge in Brucken in Kilometer 14,625 und Kilometer 15,298 ebenfalls ausgebaut bzw. Regelwerkskonform erneuert werden.

Des Weiteren sollen im südlich gelegenen Unterlenningen die Bahnübergänge in Kilometer 16,00 und 16,63 ebenfalls Regelwerkskonform erneuert werden.

Da sich die Bauarbeiten bei allen Bahnübergängen auf die unmittelbare lokale Umgebung auswirken, können kumulierende oder sich verstärkende Effekte in erheblichem Umfang ausgeschlossen werden.

6. Beurteilung und Empfehlung

Aufgrund der geringen Eingriffswirkungen des Projektes und der überwiegend geringwertigen Biotopen, die durch die Baumaßnahmen betroffen sind, wird auf die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Fachbeitrages in den Antragsunterlagen verzichtet.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine Bahnübergangsmodernisierung. Eine Verbesserung der Sicherheitslage ist vor allem über die großzügigere Ausgestaltung der Schleppkurven und damit einer Verkürzung der Räumzeiten zu erreichen. Hierbei werden randlich zu den bestehenden Versiegelungen in sehr geringem Umfang weitere Flächen versiegelt. Die dauerhafte Versiegelung liegt bei unter 50m². Erhebliche Beeinträchtigungen können somit für die Schutzgüter nach UVPG ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben wurde gemäß der in Anlage 3 UVPG, Absatz 1-3 genannten Kriterien geprüft bezüglich der Merkmale des Vorhabens, des Standorts des Vorhabens und bezüglich Art und Umfang der möglichen Auswirkungen. Für die geplanten Baumaßnahmen ist derzeit kein UVP- pflichtiger Sachverhalt erkennbar.

Anhang: Anh. II-2 Formular zur Umwelterklärung

Anhang II-2: Formular zur Umwelterklärung

Bezeichnung des Vorhabens: *Bahnübergangsausbau in Brucken Strecke 4610 km 15,039*

Nr.	Fragen:				Entscheidungsempfehlung (EBA)
1. Flächen-/ Bodenverbrauch					
1a	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 10 ha neu versiegelt?	Ja	☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔	*Nächste Frage*
1b	Werden außerhalb des Oberbaus mehr als 50 m^2 dauerhaft neu versiegelt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja	☐	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörden beteiligen. Nächste Frage.
		nein	☒	➔	*Nächste Frage*
1c	Wird im Zuge der Bauarbeiten eine unbefestigte Fläche von mehr als 100 m^2 bauzeitlich als Zufahrt, Baueinrichtungsfläche, Lager etc. in Anspruch genommen?	ja	☒	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage
		nein	☐	➔	*Nächste Frage*
1d	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen im Umfang von mehr als 200 000 m^3 statt?	ja	☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔	*Nächste Frage*
1e	Finden außerhalb des Oberbaus Bodenbewegungen von mehr als 800 m^3 statt? (abweichend davon gelten in einigen Bundesländern abweichende Werte, vgl. Anhang II-3)	ja	☐	➔	Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage
		Nein	☒	➔	*Nächste Frage*
2. Nichtstoffliche Immissionen					
2a	Können durch das Vorhaben die Grenzwerte der 26. BImSchV überschritten werden und ist der fragliche Bereich allgemein zugänglich bzw. Privatgelände außerhalb des Betriebsgeländes?	ja	☐	➔	UVP wird empfohlen
		Nein	☒	➔	*Nächste Frage*
2b	Können mit dem Vorhaben baubedingt Sprengungen, erhebliche Erschütterungen oder Lärmimmissionen verbunden sein?	ja	☒	➔	Sondergutachten erforderlich. Über die UVP ist nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden.
		nein	☐	➔	*Nächste Frage*
2c	Können durch das Vorhaben betriebsbedingt erhebliche Lärm- / Erschütterungsimmissionen entstehen?	ja	☐	➔	UVP wird empfohlen
		nein	☒	➔	*Nächste Frage.*
3. Stoffliche Emissionen/ Unfallrisiken					
3a	Können beim Vorhaben bau- oder betriebsbedingt gefährliche Abfälle anfallen?	ja	☐	➔	Die abfallrechtliche Kurzdarstellung (Anhang II-4) ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Behörde beteiligen.
		Nein	☒	➔	*Nächste Frage*
3b	Können durch bau- oder betriebsbedingte Emissionen die Prüf-, Maßnahmen- oder Vorsorgewerte nach Anhang 2 zur Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung überschritten werden?	ja	☐	➔	UVP wird empfohlen, sofern der Vorhabenträger nicht gesondert begründet, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.
		nein	☒	➔	*Nächste Frage.*
3c	Können durch das Vorhaben schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten, altlastenverdächtige Flächen oder Deponien mobilisiert oder verändert werden? (gilt nur für im Boden verbleibende, belastete Substrate. Für die zu entsorgenden Substrate ist ausschließlich Frage 3a einschlägig)	ja	☐	➔	Ein Bodengutachten ist vorzulegen. Wenn hierdurch schädliche Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine UVP empfohlen. Zuständige Beh. beteiligen.
		Nein	☒	➔	*Nächste Frage*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
3d	Kann sich durch das Vorhaben die Unfallgefahr erhöhen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
3e	Kann das Vorhaben zu einer erheblichen Erhöhung von Luftverunreinigungen führen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

4. Überschreitung sonstiger anlagenbezogener Größenwerte

4	Werden durch das Vorhaben Größen- oder Leistungswerte nach Anlage 1 zum UVPG überschritten?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*

5. Beeinträchtigungen von Schutzgebieten/ - objekten

5a	Liegt im Wirkraum des Vorhabens ein FFH- Gebiet oder Vogelschutzgebiet?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ FFH-Vorprüfung bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist durchzuführen (siehe Umweltleitfaden Teil IV). Die erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes macht i. d. R. eine UVP erforderlich. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind im Zulassungsverfahren im Rahmen eines Abweichungsverfahrens nach § 34 Abs. 3 (ggf. i. V. m. Abs. 4) BNatSchG zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.** ➔ *Nächste Frage*
5b	Findet das Vorhaben in einem ▪ Nationalpark, ▪ Naturschutzgebiet, ▪ Biosphärenreservat, ▪ Wasserschutzgebiet (Zone 1) oder ▪ Nationalen Naturmonument statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen. Auf eine UVP kann in Einvernehmen mit den zuständigen Beh. verzichtet werden, wenn die Beeinträchtigungen gering sind. Eingriffsregelung (für die Kategorien nach BNatSchG) und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die entsprechenden Schutzgebietsverordnungen vorlegen. **Alle nach § 3 Abs. 3 UmwRBG anerkannten Naturschutzvereinigungen sind bei Befreiungen von Schutzgebietsverordnungen (außer WSG) zu beteiligen. Dies gilt auch für die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens.** ➔ *Nächste Frage*
5c	Findet das Vorhaben in ▪ Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten (ohne Kernzonen) ▪ Naturparke (soweit durch Rechtsverordnung geschützt) statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen bzw. können durch das Vorhaben ▪ Naturdenkmale, ▪ geschützte Landschaftsbestandteile, ▪ Biotope nach § 30 BNatSchG unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ Eingriffsregelung und Befreiungsvoraussetzungen sind abzuarbeiten. Der Antragsteller muss die jeweiligen Verordnungen vorlegen. Mit der zuständigen Behörde ist abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Naturschutzbehörde ist zu beteiligen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
5d	Findet das Vorhaben in ▪ Bodenschutzgebieten, ▪ Wasserschutzgebieten (außer Zone 1) ▪ Heilquellenschutzgebieten, ▪ Schutzgebieten nach dem Bundeswaldgesetz statt und kann es der Schutzverordnung zuwiderlaufen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Mit der zuständigen Behörde abzuklären, ob besondere einzelfallbezogene Gründe für die Durchführung einer UVP sprechen. Die Schutzgebietsverordnungen und die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
5e	Können durch das Vorhaben denkmalrechtlich geschützte Objekte oder Bereiche in Anspruch genommen oder unmittelbar beeinträchtigt werden?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit der zuständigen Behörde abzuklären. Die Befreiungsvoraussetzungen sind zu prüfen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*

Nr.	Fragen:			Entscheidungsempfehlung (EBA)
6. Sonstige Beeinträchtigungen von Schutzgütern nach § 1 UVPG (soweit nicht unter 1-5 erfasst)				
6a	Soll einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 1 ha beseitigt werden?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
6b	Soll bauzeitlich oder dauerhaft einheimische und standortgerechte Vegetation auf mehr als 50 m^2 beseitigt oder zurück geschnitten werden?	ja *nein*	☒ ☐	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbeh. beteiligen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*
6c	Können Verbote des § 44 BNatSchG in Hinblick auf Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG verletzt werden?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ Artenschutzblätter nach Umweltleitfaden, Teil V, sind vorzulegen. Wird eine lokale Population nachhaltig beeinträchtigt, wird eine UVP empfohlen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*
6d	Kann das Vorhaben die Barrierewirkung für wandernde oder im Bahnbereich lebende Tiere erhöhen?	ja *Nein*	☐ ☒	➔ Sind Europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV Richtlinie 92/43/EWG betroffen, Entscheidung wie unter 6c. Ansonsten Eingriffsregelung abarbeiten und Naturschutzbehörde beteiligen. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage.*
6e	Kann das Vorhaben über einen Radius von 500 m hinaus sichtbar sein bzw. können Landschaftselemente zerstört werden, die über 500m hinaus landschaftsprägend wirken ***und*** kann das Landschaftsbild im Außenbereich dadurch über den Radius von 500m hinaus erheblich beeinträchtigt werden?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Die Notwendigkeit einer UVP ist mit den Naturschutzbeh. abzuklären. Sofern keine UVP durchgeführt wird, ist die Eingriffsregelung anzuwenden. Nächste Frage. ➔ *Nächste Frage*
6f	Kann das Vorhaben über das Betriebsgelände der Bahn hinaus sichtbar sein bzw. können über das Bahngelände hinauswirkende landschaftsprägende Elemente beseitigt werden ***und*** kann das Landschaftsbild dadurch im Außenbereich erheblich beeinträchtigt werden?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Eine UVP-Pflicht ergibt sich aus diesem Tatbestand nicht. Es wird die Abarbeitung der Eingriffsregelung und die Beteiligung der Naturschutzbeh. empfohlen. Nächste Frage ➔ *Nächste Frage*
6g	Ist das Vorhaben ▪ mit Gewässerbenutzungen nach § 9 WHG verbunden, ▪ nach den Darstellungen einer Gefahren- oder Risikokarte (§ 74 WHG) einem Überflutungsrisiko ausgesetzt, oder läuft das Vorhaben den Vorgaben eines ▪ Risikomanagementplans (§ 75 WHG) bzw. eines ▪ Bewirtschaftungsplans (§ 83 WHG) zuwider?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Die Erforderlichkeit einer UVP ist mit den Wasserbehörden abzuklären <u>und</u> die Erforderlichkeit der Anwendung der Eingriffsregelung ist mit den Naturschutzbehörden abzuklären. ➔ *Nächste Frage*
6h	Werden innerhalb eines Überschwemmungsgebietes ▪ Flächen versiegelt, Abflusshindernisse vergrößert ▪ der Retentionsraum vermindert bzw. werden Gewässer verrohrt/ ausgebaut?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
6i	Werden klimatische Ausgleichsräume/ Luftaustauschbahnen in ihrer Funktion erheblich beeinträchtigt?	ja *nein*	☐ ☒	➔ UVP wird empfohlen ➔ *Nächste Frage*
7. Sonstige Gründe für die Durchführung einer UVP				
7a	Liegen sonstige Erkenntnisse vor, die für oder gegen die Erstellung einer UVP sprechen?	ja *nein*	☐ ☒	➔ gesonderte Angaben prüfen und weiter mit Endbewertung ➔ *nächste Frage*
7b	Können eine oder mehrere der oben aufgeführten Fragen nur unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen oder sonstiger Vorkehrungen mit „Nein“ beantwortet werden?	ja *nein*	☐ ☒	➔ Vermeidungsmaßnahmen bzw. Vorkehrungen in Formular II-5 prüfen. Weiter mit Endbewertung ➔ *weiter mit Endbewertung*

Endbewertung: Sofern alle Fragen mit „nein" beantwortet wurden, wird nach überschlägiger Prüfung die Durchführung einer UVP nicht empfohlen. Der Vorhabenträger kann durch zusätzliche Unterlagen begründen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtbar ist.
Zur Beantwortung der Fragen wurde ein Ortstermin durch die Umweltfachkraft durchgeführt : ☒ ja ☐ *nicht erforderlich weil*
Eine Liste der herangezogenen Unterlagen und befragten Behörden wird beigelegt. ja ☐ *nein* ☒

Die Umwelterklärung wurde gem. der Hinweise in Anhang II vollständig, zutreffend und auf Grundlage der Antragsunterlagen ausgefüllt:

i.A. [signature] ..... KA, 29/10/18 .....
Projektleiter Ort Datum

An der Bearbeitung der Umwelterklärung hat als Umweltfachkraft (gemäß EBA-Liste) mitgewirkt:

[signature] ..... Stg ..... 10.10.2018 .....
Unterschrift der Umweltfachkraft Ort Datum

Manuel Helmle

Qualifikation (nur externe Fachgutachter):

.....